

Mehrwertsteuer im EU-Ausland: Entwicklungen und Herausforderungen für die Omnibusbranche

LHO-Winterseminar 2018

Leipzig

16. Februar 2018

 **DR. KOERNER**
International
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Michela Zenari,
Leiterin der Kanzlei

Unsere Kanzlei

- ◉ Spezialisierung auf Umsatzsteuerberatung von Busunternehmen und Reisebüros in Europa
- ◉ Beratung und Betreuung von über 1.300 in- und ausländischen Firmen seit mehr als 20 Jahren
- ◉ Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten in Deutschland, Österreich, Polen, Slowenien, Kroatien, Belgien, den Niederlanden, Dänemark und Spanien
- ◉ Durchführung von Vorsteuervergütungsverfahren
- ◉ Muttersprachler aus Deutschland, Italien, Polen, Spanien und Kroatien sind bei uns tätig. Alle Mitarbeiter sprechen Deutsch und Englisch und wurden für den Umgang mit den Finanzbehörden ausgebildet.

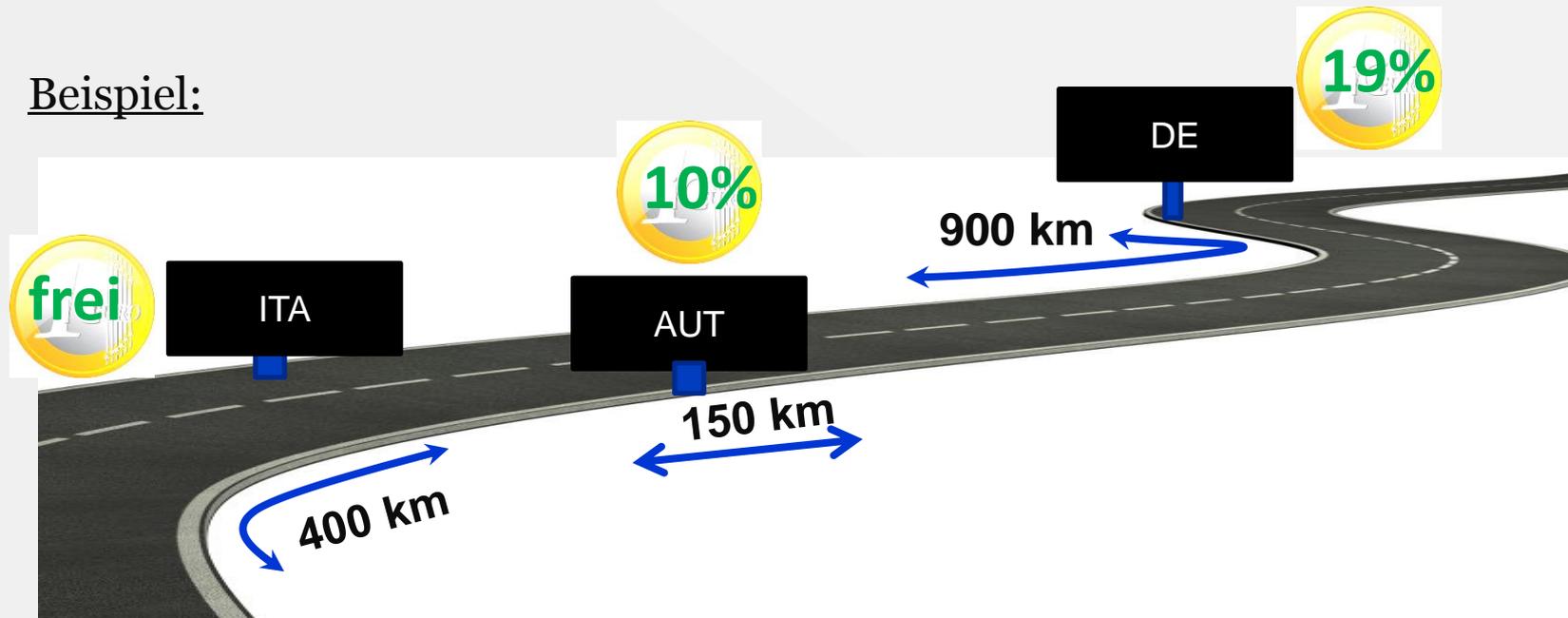
MwSt. auf grenzüberschreitende Personenbeförderung

GRUNDLAGE: 6. EU-MwSt. Systemrichtlinie

Streckenprinzip: Aufteilung des Entgeltes auf die in den einzelnen Ländern zurückgelegten Strecken, anteilige Besteuerung in den jeweiligen Ländern

Bisher keine einheitliche Umsetzung der Richtlinie in den europäischen Ländern

Beispiel:



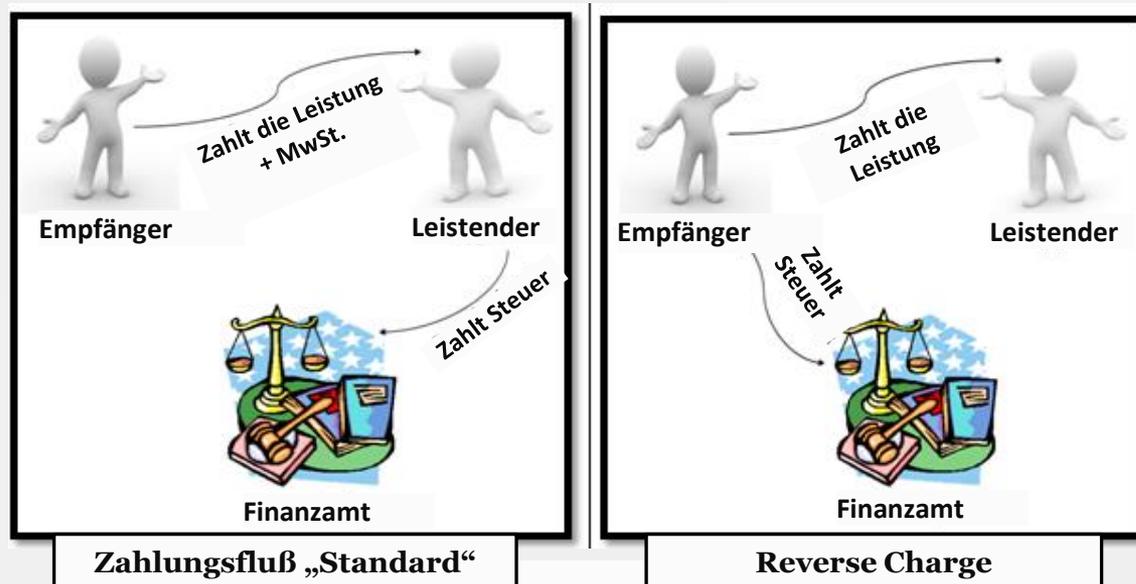
MwSt. auf grenzüberschreitende Personenbeförderung

Unterschiede in der Umsetzung bestehen vor allem bei:

- ⊙ Besteuerung → steuerpflichtig / steuerfrei
- ⊙ Höhe des Steuersatzes → regulär / ermäßigt
 - › Besteuerung (D, A, B, NL, PL, SLW, HR, DK, ES)
 - › derzeit noch Steuerbefreiung mit Vorsteuervergütung (I, CZ, F, Lux, PT, SE, GB, HU)

REVERSE CHARGE

= Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger



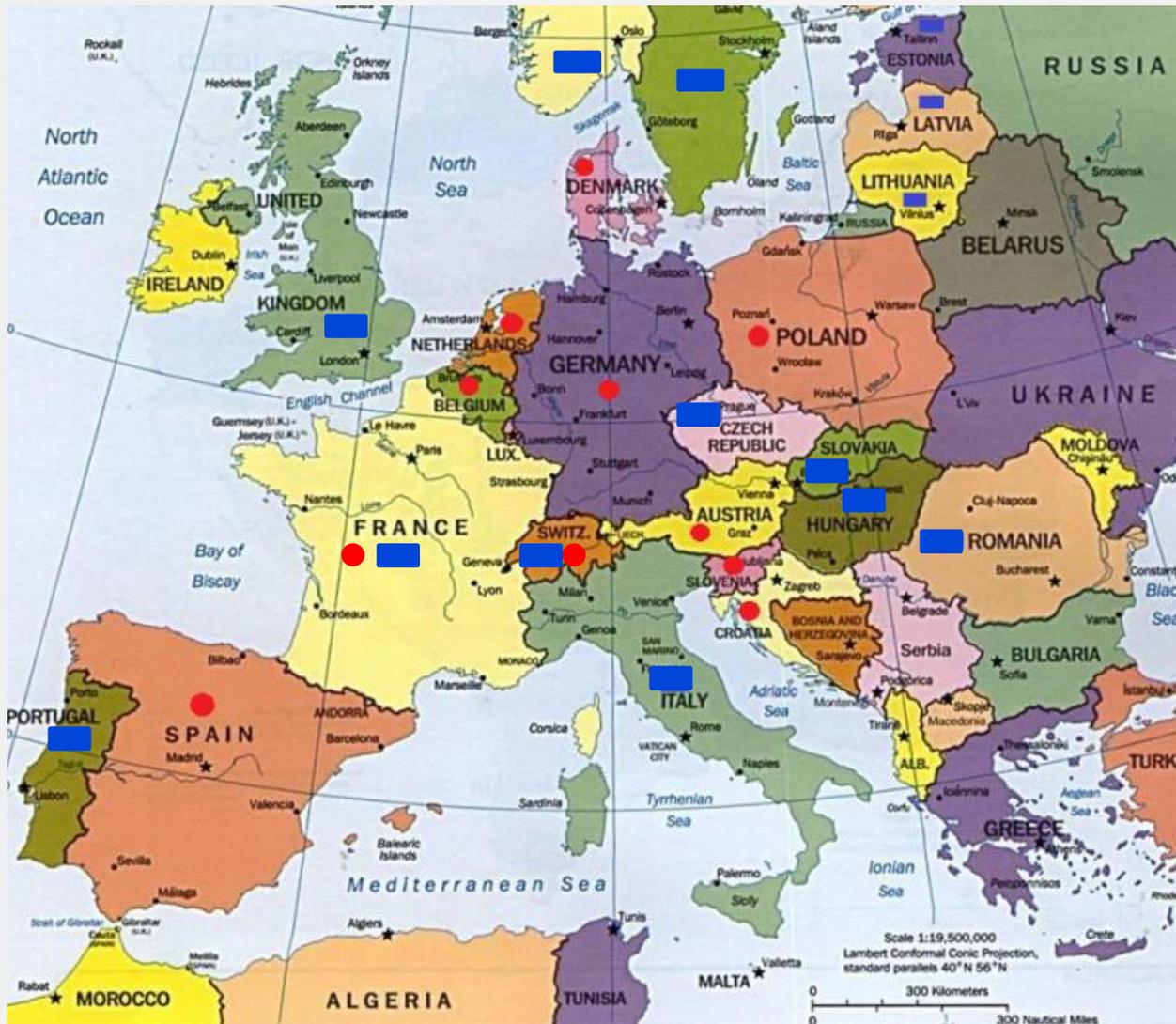
MwSt. auf grenzüberschreitende Personenbeförderung

Mögliche Kombinationen von geschäftlichen Beziehungen:

- > Busunternehmen → private Endverbraucher
- > Busunternehmen → Unternehmen z.B. Reiseveranstalter (evtl. Reverse-Charge)
- > **Busunternehmen → Subunternehmen**
 - **Miete / Gestellungsvertrag → keine Streckenbesteuerung!**
 - **Beförderungsleistung → Streckenbesteuerung**



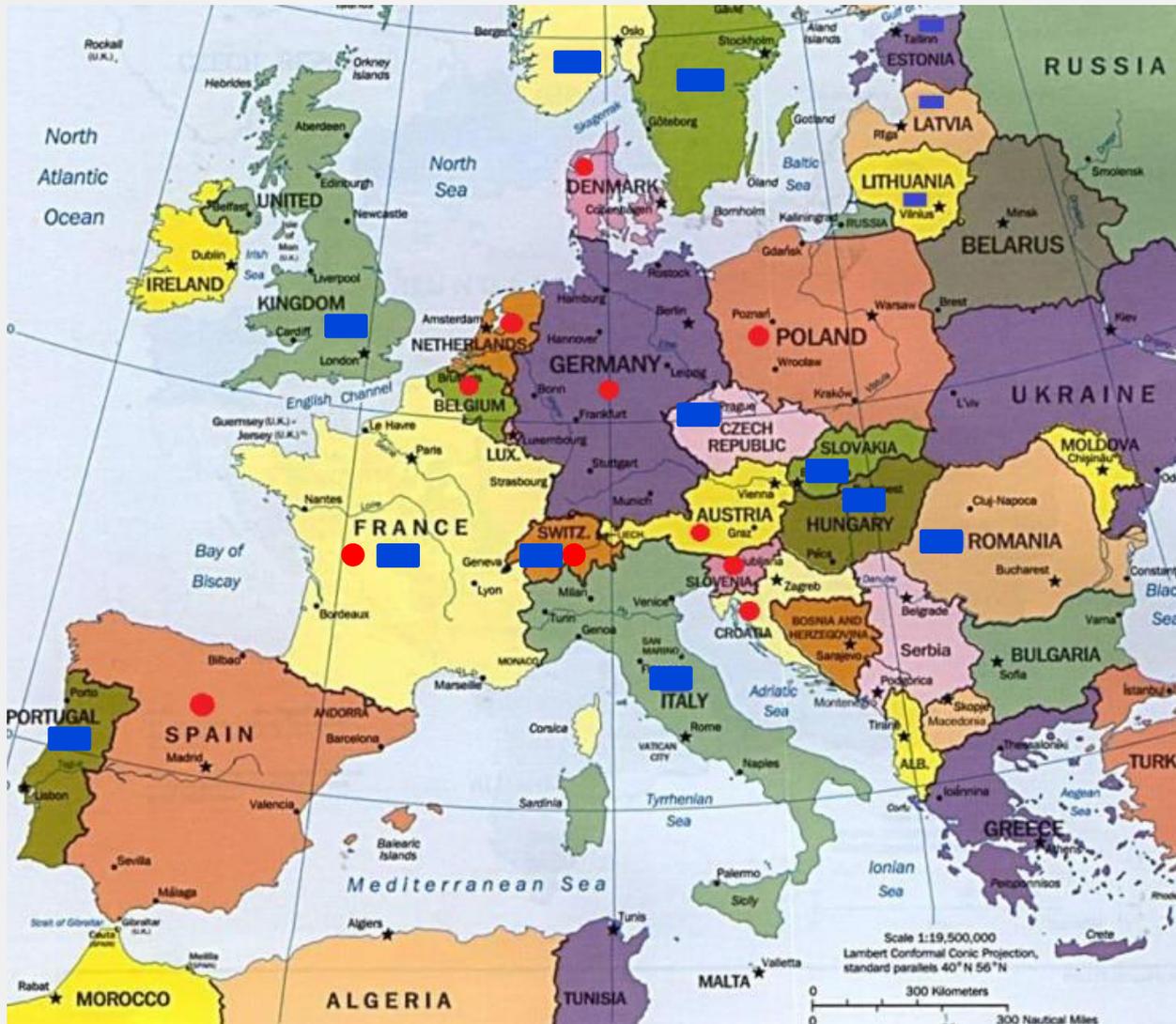
Überblick



● Registrierungspflicht

■ Vorsteuervergütung

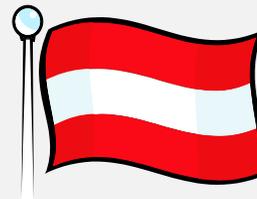
Überblick



● **Registrierungspflicht**

■ **Vorsteuervergütung**

Österreich



- ◉ Steuerpflicht

- ◉ Ermäßigter MwSt-Satz: 10%
- ◉ Vorsteuer: 20%

- ◉ Das Reverse Charge Verfahren findet statt
 - > Pflicht des Leistungsempfängers zur Registrierung und Zahlung der Steuer, auch wenn keine eigene Umsätze vorliegen.
Achtung! Busunternehmer bleibt Haftungsschuldner!

- ◉ Keine Registrierungspflicht für Busunternehmen, die ausschließlich für andere Unternehmen fahren → Vorsteuervergütungsverfahren



Österreich

Umsatzsteuererklärung

Jährlich	Vierteljährlich	Monatlich
<ul style="list-style-type: none">Umsatz < EUR 30.000	<ul style="list-style-type: none">Umsatz zwischen EUR 30.000 und 100.000	<ul style="list-style-type: none">Umsatz > EUR 100.000

- Meldepflicht auch ohne Reisen («Nullmeldungen»)
- Einreichen der Ust.Erklärungen über das elektronische Portal der österreichischen Finanzbehörden
 - Antrag auf Anmeldung zum Portal kann nur höchstpersönlich bei einem österreichischen Finanzamt erfolgen. Eine Vertretung mit beglaubigter Vollmacht ist möglich.
 - In Ausnahmen werden noch Papieranträge akzeptiert.

Polen



- ◉ Steuerpflicht
- ◉ Steuernummer muss vor Beginn der Reise bestehen
 - › **Wahlrecht** zwischen vereinfachtem und regulärem Verfahren
- ◉ Ermäßigter MwSt.-Satz: 8%
- ◉ Vorsteuer: 23%
- ◉ Kein Reverse-Charge Verfahren
- ◉ Bei Kontrolle durch Zoll muss gültige Steuernummer vorliegen

Wahlrecht der Registrierungsart

Reguläres Verfahren

(-) Langer und aufwändiger
Registrierungsprozess
(bis zu 2 Monate)

(+) Vorsteuerabzug
möglich

Vereinfachtes Verfahren

(+) Schnelle Zuteilung der
Steuernummer (ca. 3-4 Tage)

(-) Kein Vorsteuerabzug

Steuererklärungen (1/2)

Reguläres Verfahren

- Grundsatz: Vierteljährliche Abgabe der Erklärungen
- Monatliche Abgabe bei Umsätzen ab 1.200.001 EUR
- Verpflichtende Abgabe von Nullmeldungen
- Vorsteuerabzug
- Ab 2018: Kein Papierantrag mehr möglich!

→ Dieses Verfahren bietet sich für Viel-Fahrer an

Steuererklärungen (2/2)

Vereinfachtes Verfahren

- Grundsatz: Vierteljährliche Abgabe der Erklärungen
- Keine Verpflichtung zur Abgabe von Nullmeldungen
– aber empfehlenswert, da bei Nichtabgabe innerhalb von 6 Monaten **automatische Löschung erfolgt.**
- Nachteil: **Kein Vorsteuerabzug!**

→ Dieses Verfahren bietet sich für Wenig-Fahrer an

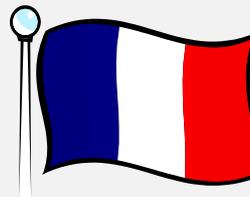
Dänemark



Dänemark

- ◉ Steuerpflicht (Antrag auf Registrierung mind. 8 Tage vor Reisebeginn)
- ◉ Regulärer MwSt.-Satz: 25%
- ◉ Vorsteuer: 25%
- ◉ Kein Reverse-Charge
- ◉ Registrierung zum elektronischen Portal
Mitteilung der dänischen Steuernummer und des Passworts für das elektronische Portal durch das dänische Finanzamt (SKAT)
- ◉ Umsatzsteuererklärung → elektronische Übermittlung über das dänische Portal
 - > 1 1/2 Jahre: vierteljährlich
 - > Danach: Automatisch vom FA umgestellt → viertel- / halbjährlich
 - > Daten pünktlich übermitteln und die Steuerschuld vollständig erst 5 Tage vor der Fälligkeitsfrist bezahlen!
 - > Erhöhung der Auszahlungsgrenze im Portal lässt Zahlungen zu einem früheren Zeitpunkt zu
 - > Zahlung sollte in Dänischen Kronen erfolgen!
 - > Bei verspäteter Zahlung oder Minderzahlung werden Strafzinsen berechnet.
- ◉ Strafen:
 - > bei Nichtregistrierung → bis zu EUR1.300
 - > bei Nichteinreichung der Steueranmeldungen → ca. EUR 110

Frankreich



Frankreich (Sonderfall)

- ◉ Grundsatz: Steuerpflicht
- ◉ Ermäßigter MwSt.-Satz 10%
- ◉ Vorsteuer 20%

- ◉ **Ausnahme - keine Steuerpflicht** bei Busfahrten mit mindestens 10 Teilnehmern in folgenden Fällen:
 - > Transitfahrten durch Frankreich
 - > Fahrten nach Frankreich, wenn eine Hin- und Rückfahrt von und zum Ausgangsland gegeben ist und kein endgültiger Ausstieg in Frankreich erfolgt. Eine Unterbrechung oder die Dauer des Aufenthaltes spielen dabei keine Rolle. (z. B. Rundreisen durch Frankreich).

- ◉ Zu versteuern sind v.a.:
 - > Linienverkehr mit Haltestellen in Frankreich, wenn nur ein Hinfahrt- oder Rückfahrtticket gekauft wird oder der Ein- und Ausstieg in Frankreich erfolgt.

- ◉ Das Reverse Charge Verfahren findet statt
 - > Pflicht des Leistungsempfängers zur Registrierung und Zahlung der Steuer, auch wenn keine eigenen Umsätze vorliegen.

- ◉ Keine Registrierungspflicht für Busunternehmen, die ausschließlich für andere Unternehmen fahren → Vorsteuervergütungsverfahren

Belgien und Niederlande



Belgien

- ◉ Steuerpflicht
- ◉ Ermäßigter MwSt.-Satz: 6%
- ◉ Vorsteuer: 21%

Umsatzsteuererklärungen

- ◉ In Papierform
- ◉ Jährlich
- ◉ Vierteljährlich nur, wenn die jährliche Steuerschuld > EUR 2.500
- ◉ Reverse-Charge Verfahren bei Ansässigkeit **oder** bei umsatzsteuerlicher Registrierung des Leistungsempfängers in Belgien
- ◉ Der leistende Unternehmer bleibt registrierungspflichtig und muss belgische MwSt.-Erklärungen einreichen

Niederlande

- ◉ Steuerpflicht
- ◉ Ermäßigter MwSt.-Satz: 6%
- ◉ Vorsteuer: 21%

- ◉ Einreichen der Ust.Erklärungen über das elektronische Portal der niederländischen Finanzbehörden

Umsatzsteuererklärungen

- ◉ 1. Jahr nach der Registrierung: Vierteljährliche Einreichung
- ◉ Danach: Jährliche Abgabe möglich

- ◉ Reverse-Charge Verfahren nur bei Ansässigkeit des Leistungsempfängers in den Niederlanden

Spanien



Spanien

- ◉ Steuerpflicht
- ◉ Ermäßigter MwSt-Satz: 10%
- ◉ Vorsteuer: 21%

Registrierung und Beantragung einer Steuernummer

- ◉ Alle Dokumente müssen beglaubigt sein
 - > Apostille: Beglaubigung der Echtheit des Dokuments

Steuererklärung

Vierteljährlich

- Grundsätzlich

Monatlich

- Umsatz ab EUR
6.000.000

Slowenien und Kroatien



Vorbemerkung zu Slowenien und Kroatien

- ⊙ Steuerpflicht in beiden Ländern
- ⊙ Registrierungsprozess muss vor der Abreise gestartet werden
- ⊙ Slowenien: Kein Reverse-Charge Verfahren
- ⊙ Kroatien: **Seit 2017** → Reverse-Charge Verfahren findet in bestimmten Fällen statt.

Slowenien

- ◉ Ermäßigter MwSt-Satz: 9,5%
- ◉ Vorsteuer: 22%

Reguläres Verfahren

Langer und aufwändiger
Registrierungsprozess
(bis zu 2 Monate)

monatliche
Steueranmeldungen

Vorsteuerabzug möglich

Vereinfachtes Verfahren (ab 01.04.2015)

Schnelle Zuteilung der Steuernummer
(3-4 Arbeitstage)

1 Jahresmeldung

Jede Reise zwingend vorher
anmelden!

Kein Vorsteuerabzug



Slowenien

Umsatzsteuererklärung

Reguläres Verfahren

- monatliche Einreichung der Steuererklärung
 - + keine vorherige Anmeldung der Reisen nötig
 - + Geringere Steuerschuld dank Vorsteuerabzug
 - Auch wenn keine Reisen: Verpflichtung Nullmeldungen
 - + Saisonalbedingte Aktivierung / Deaktivierung der slowenischen Steuernummer unterhalb eines Jahres möglich

- Sanktionen bei Nicht- Registrierung oder Nicht-Einreichung der Erklärung:
 - EUR 1.200 → Unternehmen
 - EUR 200 → gesetzlicher Vertreter
 - > Bei Straßenkontrolle ohne Steuernummer: Muß die Hälfte der Strafe sofort entrichtet werden.

- **Dieses Verfahren bietet sich für Viel-Fahrer an.**



Slowenien

Umsatzsteuererklärung

Vereinfachtes Verfahren

- ⊕ Jährliche Einreichung der Steuererklärung
Frist: Januar des Folgejahres
- ⊖ Auch wenn keine Reisen: Verpflichtung Nullmeldungen
- ⊖ Kein Vorsteuerabzug möglich
- ⊖ Jede Reise muss vor Fahrtantritt gemeldet werden

- ⊙ Bei Nicht-Registrierung oder Nicht-Einreichung der Erklärung
 - > Sanktionen
 - EUR 1.200 → Unternehmen
 - EUR 200 → gesetzlicher Vertreter der Firma

- ⊙ Bei Nicht-Voranmeldung der Reisen
 - > Strafe + zwingende Umregistrierung ins reguläre Verfahren

- ⊙ **Dieses Verfahren ist für Wenig-Fahrer gedacht.**

Kroatien

- ◉ Regulärer MwSt-Satz: 25%
- ◉ Vorsteuer: 25%
- ◉ Keine Vereinfachungen für Wenig-Fahrer

Umsatzsteuererklärungen

- ◉ monatliche Abgabe
- ◉ Keine Nullmeldungen
- ◉ Stringente Abgabefrist: 20. Tag des Folgemonats
- ◉ Erschwerte Erstattung von Guthaben

Sanktionen

- ◉ Bis dato keine Kontrollen und Sanktionen bekannt
 - > Aber Überraschungskontrollen können nicht ausgeschlossen werden
 - > Verspätete Einreichung und Zahlung führen zu Zinszahlungen

Überblick



● Registrierungspflicht

■ Vorsteuervergütung

Überblick



● Registrierungspflicht

■ Vorsteuervergütung



Vorsteuervergütung in der EU

- ⊙ Möglich in folgenden Ländern:
 - > Frankreich, Italien, England, Tschechische Republik, Portugal, Ungarn, Schweden
 - > Norwegen, Schweiz

- ⊙ Abgabetermin für Vorsteuervergütungsanträge **in der EU**
 - > 30. September des Folgejahres

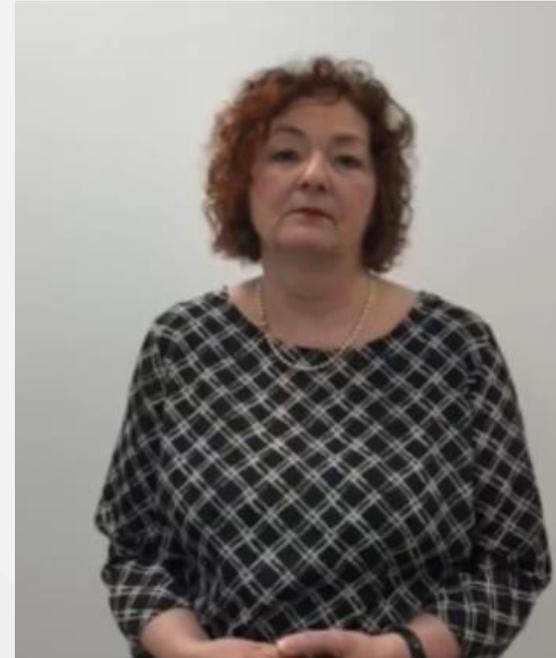
- ⊙ Abgabetermin für Vorsteuervergütungsanträge **in der Schweiz und Norwegen**
 - > 30. Juni des Folgejahres

- ⊙ Elektronische Anträge über das Portal des Sitzlandes des Unternehmens i.d.R. müssen Rechnungen über € 250,-/€ 1000,- als Scan mit dem Antrag vorgelegt werden (Scan von Originalrechnungen)

Und ab 2018...

Polen – Neuerungen ab 2018

- ⦿ Änderungen ab 2018
- ⦿ Neue Bestimmungen für das reguläre Verfahren
- ⦿ Fristen
- ⦿ Abmeldung?



Rita Sonntag - RAIN



Schweiz: Geändertes Mehrwertsteuergesetz

- ⦿ Rechtsänderungen ab 01.01.2018
- ⦿ Auswirkungen auf den internationalen Busverkehr
- ⦿ Ausnahmen
- ⦿ Registrierungspflicht
- ⦿ Sicherheitsleistung
- ⦿ Besteuerung
- ⦿ Steuersätze
- ⦿ Sonderregelung Reisebüros
- ⦿ Pauschale Berechnungsmethode
- ⦿ Fazit



Rita Sonntag - RAin

Mehrwertsteuer im EU-Ausland: Entwicklungen und Herausforderungen für die Omnibusbranche

LHO-Winterseminar 2018

Leipzig

16. Februar 2018

 **DR. KOERNER**
International
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Michela Zenari,
Leiterin der Kanzlei